

ist für die Einheit unserer Kirche, der katholischen Einheit gegenüber, nichts mehr zu besorgen, als das Zerfallen in Secten. Wir könnten dann wohl, wie es in England und Nordamerika der Fall ist, was besonders von England gilt, weil dort eine Staatskirche ist, von einer Anzahl Dissidenten umlagert werden, die selbst, wie es in England im 17. Jahrhunderte geschah, das Bestehen der Staatskirche gefährden. Will man keine Staatskirche haben, soll Jeder glauben können, was er will, dann besteht gar keine Kirche; denn eine Kirche erzeugt sich nur da, wo ihre Anhänger zu einem Glauben sich bekennen. Ich bin weit entfernt, den orthodoxen Glaubenssätzen so sehr anzuhängen; meine Jugend fiel in eine Zeit, wo man über die Glaubenssätze spottete, wo dies Vielen für Geistesstärke galt. Dies ist seit 30 bis 40 Jahren glücklicherweise anders geworden, diese Freigeisterei hat sich verloren und ein kirchliches Leben ist wieder erwacht. Allein eine Freude kann ich nicht an dem Gedanken einer solchen Trennung der Kirche vom Staate haben. Ein gewisses Festhalten an den jetzigen Symbolen giebt uns Laien bei der uns zustehenden Gewissensfreiheit immer noch Spielraum genug, uns mit völliger Freiheit im kirchlichen Leben zu bewegen. Ich frage, meine Herren, ob sich irgend Jemand durch unser jetziges Glaubensbekenntniß in seinen Meinungen und Ansichten in seinem Gewissen für gebunden gehalten hat? Etwas Anderes ist es freilich mit dem Eide der Geistlichen, eine Frage, die jetzt nicht in Berührung kommen soll. Wenn ich der geehrten Deputation in der beantragten Ablehnung nicht beistimme, so geschieht es hauptsächlich deshalb, daß die Infragestellung der Glaubenslehren nicht durch die Ablehnung des Antrags der jenseitigen Kammer schon jetzt gleichsam bestimmt ausgesprochen werde. Wird einmal, wie es die Absicht ist, die Presbyterial- und Synodalform der künftigen Kirchenverfassung zum Grunde gelegt, so geht daraus von selbst die Möglichkeit einer Aenderung der Symbole hervor. Wie demnächst schon aus meinen Aeußerungen erhellt, kann ich nicht anders, als mich in diesem Stücke der geehrten Deputation anschließen, wo sie sich dafür erklärt, daß man keineswegs der jenseitigen Kammer beitreten wolle, welche das Gutachten für Presbyterial- und Synodalform der Kirchenverfassung zu geben abgelehnt hat, indem sie nicht will, daß diese Form ausdrücklich beantragt werde. Ich wünsche hingegen, daß eben diese von der hohen Staatsregierung selbst zweckmäßig erachtete Form beantragt werde. Man hat eigentlich drei Formen für die Kirchenverfassung, von welchen jede vielseitig in Streit gezogen wird und worüber die gelehrtesten Theologen, so wie die Kirchenrechtslehrer nicht einig sind, welche die beste sei. Mich spricht am meisten die Presbyterial- und Synodalform an, welche die geehrte Deputation beantragt hat. Durch die ganze Reformation geht die Lehre von dem Rechte der evangelischen Fürsten, es ist dies das Episcopalrecht derselben, welches gleichsam durch die Uebertragung der Vollmacht, welche früher die Bischöfe hatten, auf die evangelischen Fürsten übergegangen sei. Soll aber dieses Recht über die evangelische Kirche zweckmäßig im Geiste derselben ausgeübt werden, so kann es natürlich nicht

nach Willkür, nicht so ausgeführt werden, wie es gut dünkt und beliebt, und wäre es auch noch so wohl gemeint, sondern es muß immer im Interesse und im Geiste derselben geschehen. Dieses Interesse und dieser Geist kann aber auf keine andere Weise berücksichtigt werden, als dadurch, daß die von den Gläubigen gewählten erleuchtetsten Mitglieder derselben in einer Synode vereinigt werden. Ich glaube, es kann dann nicht fehlen, daß Beschlüsse der Natur der Sache gemäß im Sinne und Geiste der Kirche erfolgen und daß sie, so unterstützt und getragen von den Vertretern der Kirche, um so mehr Anklang und Befolgung bei den Gemeindegliedern erhalten werden. Aus dieser Betrachtung erscheint mir die Presbyterial- und Synodalverfassung als die wünschenswertheste und als diejenige, welche die Kammer beantragen möge. Ein anderer Antrag ist dahin gerichtet, daß vor Allem als nöthig und als die erste erforderliche Maaßregel angesehen werde, „daß eine Trennung der evangelisch-lutherischen Kirche vom Staate als Grundsatz anerkannt und demzufolge eine oberste collegiale Behörde gebildet werde, welcher die eigentliche Kirchengewalt in so weit zu übertragen sei, als solches mit Rücksicht auf die Rechte des Staates geschehen könne.“ Dieser Antrag unserer geehrten Deputation stimmt im Wesentlichen mit dem Antrage der ersten Kammer überein, ist jedoch mehr zusammengezogen und allgemeiner gestellt, was nur angemessen erscheinen kann. Dabei kommt nichts darauf an, ob man dieser Behörde den Namen: „Oberconsistorium“ giebt; es bleibt immer dasselbe. Daher finde ich ebenfalls diesen Antrag der Deputation ganz angemessen. In Ansehung der übrigen Anträge unter 6 und 7, zu erklären, daß die Ständeversammlung zur Berathung des in Frage stehenden Gesetzentwurfs sich allerdings für competent halte, und daß eine besondere Deputation für die Berathung eines Gesetzentwurfs erwählt werde, kann ich mich ebenfalls nur beifällig erklären. Es ist auch angemessen, wenn man erwägt, daß, sollte die Berathung desselben auf dem nächsten Landtage selbst erst stattfinden, damit zu viel Zeit verloren ginge, wenn man bedenkt, daß die Deputationsmitglieder zugleich in der Kammer beschäftigt sind. Es läßt sich dann auch ein reislich erwogener Bericht erwarten, wenn eine Zwischendeputation erwählt wird. Was den letzten Antrag unter III. betrifft, so ist dieser der Sache auch angemessen. Auf die einzelnen Petitionen einzugehen, hat die Deputation sich zweckmäßig enthalten, und man kann nur dem Vorschlage beitreten, die sämtlichen Petitionen zur Kenntnißnahme und beziehentlich Erwägung an die hohe Staatsregierung gelangen zu lassen.

Vicepräsident Eisenstuck: Der Gegenstand ist zu wichtig, als daß ich mir nicht erlauben möchte, Einiges darüber zu sagen. Ich muß zugleich bemerken, daß ich weder mit den Beschlüssen der jenseitigen Kammer, noch mit den Anträgen unserer Deputation geradezu übereinstimmen kann, und ich bin es mir und der geehrten Kammer schuldig, deshalb meine Gründe der geehrten Kammer zu entwickeln. Die erste Frage über eine Reform der evangelisch-lutherischen Kirche, nun ich glaube, die